

## 8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	Buchwert Zu fortgeführten Anschaffungskosten	Nach einer kostenbezogenen Methode
	Verweise nationale GAAP				
0010	<b>Einlagen</b>	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36	Rechnungslegungsrichtlin le Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	0010	0030
0020	<b>Begebene Schuldverschreibungen</b>	Anhang V. Teil 1.37		0020	
0030	<b>NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN</b>	Anhang V. Teil 2.99-100			

10. Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert			Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer Methode, die den Niederwertprinzip bewertetete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer Methode, die den Niederwertprinzip bewertetete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt
0010 Zinssatz	Anhang V. Teil 2.129(a)	Anhang V. Teil 2.129(a)	0010	0011	0020	0016	0022	0030	0040
0020 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139							
0030 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0040 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0050 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0060 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0070 Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.129(b)	Anhang V. Teil 2.129(b)							
0080 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139							
0090 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0100 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0110 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0120 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0130 Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.129(c)	Anhang V. Teil 2.129(c)							
0140 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139							
0150 Außerbörslich gehandelte Optionen	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0160 Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0170 Optionen in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0180 Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	Anhang V. Teil 2.136	Anhang V. Teil 2.136							
0190 Kredit	Anhang V. Teil 2.129(d)	Anhang V. Teil 2.129(d)							
0195 davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	Anhang V. Teil 2.140	IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140							
0201 davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-140	Anhang V. Teil 2.137-140							
0210 Kreditaustausch									
0220 Kreditpreadoption									
0230 Gesamtertragswap									
0240 Sonstige									
0250 Rohstoffe	Anhang V. Teil 2.129(e)	Anhang V. Teil 2.129(e)							
0260 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139							
0270 Sonstige	Anhang V. Teil 2.129(f)	Anhang V. Teil 2.129(f)							
0280 davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.137-139	Anhang V. Teil 2.137-139							
0290 DERIVATE	CBR Anhang II; Anhang V. Teil 1.16(b)	IFRS 9, Anhang A							
0300 davon: Außerbörslich gehandelt - Kreditinst	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142	Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142							
0310 davon: Außerbörslich gehandelt - sonstige f	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)	Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)							
0320 davon: Außerbörslich gehandelt - Rest	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)	Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)							



18 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.0 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

Table with columns for risk categories (e.g., 'Balken bei Zuerstzahlen und Rückgaben', 'Schuldtitel'), legal references, and financial metrics. The table is organized into sections: 'Vertragsgemäß bedient', 'Notleidend', and 'Kaufschulden / Ankaufbezug'. It includes detailed rows for various risk types and their corresponding financial data.



18 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.0 Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

Table with multiple columns: Risikopositionen, Wertminderungen, Nettoveränderung, Kumulierte Wertminderungen, etc. Includes rows for various assets like 'Verkauf von Zentralkredit und Sängerkarten' and 'Zurückstellungen'.







# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/944 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2021

### über die Verlängerung der Fristen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für bestimmte Europäische Bürgerinitiativen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 3879)

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung befristeter Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fristen für die Stadien der Sammlung, der Überprüfung und der Prüfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 angesichts des COVID-19-Ausbruchs <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses für die Europäische Bürgerinitiative gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2020/1042 sind befristete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Europäischen Bürgerinitiative festgelegt, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen die Organisatoren von Bürgerinitiativen, die nationalen Verwaltungen und die Organe der Union konfrontiert waren, nachdem die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch von COVID-19 im März 2020 zu einer weltweiten Pandemie erklärt hatte. In den auf diese Erklärung folgenden Monaten haben die Mitgliedstaaten restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung der öffentlichen Gesundheitskrise erlassen. Dadurch kam das öffentliche Leben in fast allen Mitgliedstaaten zum Stillstand. Mit der Verordnung (EU) 2020/1042 wurden daher bestimmte in der Verordnung (EU) 2019/788 festgelegte Fristen verlängert.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2020/1042 wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Sammlungsfristen unter bestimmten Umständen um weitere drei Monate zu verlängern. Für jegliche weitere Verlängerung gelten ähnliche Bedingungen wie für die nach dem COVID-19-Ausbruch im März 2020 beschlossene ursprüngliche Verlängerung, nämlich dass mindestens ein Viertel der Mitgliedstaaten oder eine Anzahl von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie anwendet, die die Fähigkeit der Organisatoren, Unterstützungsbekundungen in Papierform zu sammeln und die Öffentlichkeit über ihre laufenden Initiativen zu informieren, wesentlich einschränken.
- (3) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2020/1042 im Juli 2020 verfolgt die Kommission die Lage in den Mitgliedstaaten aufmerksam.
- (4) Am 17. Dezember 2020 <sup>(3)</sup> und am 19. Februar 2021 <sup>(4)</sup> gewährte die Kommission in Anbetracht ihrer Einschätzung, dass die Bedingungen für die Gewährung einer solchen Verlängerung gemäß der Verordnung (EU) 2020/1042 erfüllt waren, jeweils eine weitere dreimonatige Verlängerung für Initiativen, deren Sammlung von Unterstützungsbekundungen noch lief. Für Initiativen, deren Sammlungsfrist während der Verlängerungsperioden begann, wurden entsprechende Verlängerungen gewährt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 7.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2200 der Kommission vom 17. Dezember 2020 über die Verlängerung der Fristen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für bestimmte Europäische Bürgerinitiativen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 56).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/360 der Kommission vom 19. Februar 2021 über die Verlängerung der Fristen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für bestimmte Europäische Bürgerinitiativen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 69 vom 26.2.2021, S. 9).

- (5) Seit 1. Februar 2021 hat sich die durch COVID-19 verursachte Pandemie in mehreren Mitgliedstaaten nicht wesentlich verändert. Ende April 2021 galten in einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedstaaten weiterhin Maßnahmen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Hoheitsgebiet, um die Übertragung von COVID-19 zu stoppen oder zu verlangsamen. Sieben Mitgliedstaaten berichteten am 19. April 2021, dass sie nationale Ausgangsbeschränkungen anwenden, die die Bewegungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger in ihrem Hoheitsgebiet unterbinden oder erheblich einschränken, während 12 Mitgliedstaaten mitteilten, dass sie lokale Ausgangsbeschränkungen anwenden. Diese Ausgangsbeschränkungen wurden mit zusätzlichen Maßnahmen mit ähnlich beschränkenden Auswirkungen auf das öffentliche Leben in ihrem Hoheitsgebiet oder zumindest in wesentlichen Teilen davon verknüpft. Dies umfasst u. a. Beschränkungen des Zugangs zu öffentlichen Räumen, Schließung oder eingeschränkte Öffnung von Geschäften, Restaurants und Schankwirtschaften, starke Kapazitätsbeschränkungen für öffentliche und private Versammlungen und Zusammenkünfte sowie die Verhängung von Ausgangssperren. Durch all diese Maßnahmen wird auch die Fähigkeit der Organisatoren, Unterstützungsbekundungen in Papierform zu sammeln und die Öffentlichkeit über ihre laufenden Initiativen zu informieren, wesentlich eingeschränkt. Nach den derzeit verfügbaren Informationen dürften diese Maßnahmen oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in Kraft bleiben.
- (6) Die betreffenden Mitgliedstaaten repräsentieren mindestens ein Viertel der Mitgliedstaaten und mehr als 35 % der Bevölkerung der Union.
- (7) Daraus folgt, dass die Bedingungen für eine Verlängerung der Sammlungsfristen bei fünf Bürgerinitiativen, für die zum 1. Mai 2021 bereits Unterstützungsbekundungen gesammelt wurden, erfüllt sind. Die betreffenden Sammlungsfristen sollten daher um drei Monate verlängert werden.
- (8) Am 19. Februar 2021 gewährte die Kommission vierzehn Initiativen eine Verlängerung. Für neun Initiativen ist es nicht möglich, eine weitere Verlängerung in Anspruch zu nehmen, da diese bereits von der maximalen Verlängerung um 12 Monate profitiert haben.
- (9) Für Bürgerinitiativen, deren Sammlungsfrist zwischen dem 1. Mai 2021 und dem Tag der Annahme dieses Beschlusses begonnen hat, sollte die Sammlungsfrist bis zum 1. August 2022 verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Wurden am 1. Mai 2021 bereits Unterstützungsbekundungen für eine Europäische Bürgerinitiative (im Folgenden „Initiative“) gesammelt, so wird die maximale Sammlungsfrist für diese Initiative um drei Monate verlängert.
- (2) Hat die Sammlung von Unterstützungsbekundungen für eine Initiative zwischen dem 1. Mai 2021 und dem Tag der Annahme dieses Beschlusses begonnen, so wird die Sammlungsfrist für diese Initiative bis zum 1. August 2022 verlängert.

#### *Artikel 2*

Für die folgenden Initiativen gelten folgende neue Sammlungsfristen:

- Initiative „Wählerinnen und Wähler ohne Grenzen — uneingeschränkte politische Rechte für Bürgerinnen und Bürger der EU“: 11. Juni 2022;
- Initiative „Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) in der gesamten EU“: 25. Juni 2022;
- Initiative „Libertà di condividere“: 1. August 2022;
- Initiative „Recht auf Behandlung“: 1. August 2022;
- „Initiative der Zivilgesellschaft für ein Verbot biometrischer Massenüberwachungspraktiken“: 1. August 2022;
- Initiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“): 1. August 2022.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist gerichtet an:

- die Organisatorengruppe der Initiative „Wählerinnen und Wähler ohne Grenzen — uneingeschränkte politische Rechte für Bürgerinnen und Bürger der EU“;
- die Organisatorengruppe der Initiative „Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) in der gesamten EU“;
- die Organisatorengruppe der Initiative „Libertà di condividere“;
- die Organisatorengruppe der Initiative „Recht auf Behandlung“;
- die Organisatorengruppe „Initiative der Zivilgesellschaft für ein Verbot biometrischer Massenüberwachungspraktiken“;
- die Organisatorengruppe der Initiative „Begrünte Dachflächen“ („Green Garden Roof Tops“).

Brüssel, den 3. Juni 2021

*Für die Kommission*  
Věra JOUROVÁ  
Vizepräsidentin

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/945 DER KOMMISSION****vom 10. Juni 2021****betreffend einen von Rumänien gemeldeten Erlassentwurf zu Informationen über die Frische von Fisch***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 4052)***(Nur der rumänische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. November 2019 meldeten die rumänischen Behörden der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einen nationalen Erlassentwurf betreffend die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten, sicherzustellen, dass die Verbraucher über die Frische von Fisch informiert werden (im Folgenden der „Erlassentwurf“).
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind die Angaben aufgeführt, die gemäß den Artikeln 10 bis 35 und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Ausnahmen auf Lebensmitteln gemacht werden müssen.
- (3) Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 genannten verpflichtenden Angaben nach dem Verfahren des Artikels 45 Vorschriften erlassen, die zusätzliche Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln vorschreiben, die aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Betrugsvermeidung oder des Schutzes von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb gerechtfertigt sind.
- (4) Durch die Festlegung nationaler Maßnahmen für die Information der Verbraucher über die Frische von Fisch werden mit dem Erlassentwurf zusätzliche verpflichtende Angaben für bestimmte Lebensmittelkategorien im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 eingeführt. Deshalb muss die Vereinbarkeit des Erlasses mit den oben genannten Anforderungen der betreffenden Verordnung und den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geprüft werden.
- (5) Artikel 2 des gemeldeten Erlassentwurfs sieht vor, dass die Wirtschaftsbeteiligten unmittelbar neben dem nicht verpackten, ganzen, frischen Wild- oder Zuchtfisch eine der folgenden vier Angaben sichtbar anbringen müssen: a) dieser Fisch wurde vor 0-2 Tagen gefangen, b) dieser Fisch wurde vor 2-3 Tagen gefangen, c) dieser Fisch wurde vor 3-4 Tagen gefangen oder d) dieser Fisch wurde vor mehr als 5 Tagen gefangen.
- (6) Die rumänischen Behörden erklären, dass mit dem Erlassentwurf sichergestellt werden soll, die Verbraucher in Rumänien besser darüber zu informieren, wie frisch die Erzeugnisse — in diesem Fall Fisch — sind, die an sie verkauft werden, sowie darüber, dass die ihnen angebotenen Erzeugnisse ihr Leben und ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen. Die rumänischen Behörden erklären, dass Inspektionen durch die nationale Verbraucherschutzbehörde ergeben haben, dass im Frischfisch-Sortiment Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die tatsächlich nicht frisch sind, wodurch die Gesundheit der Verbraucher, die sie verzehren, gefährdet wird.
- (7) Als Reaktion auf ein Ersuchen der Kommission um Klarstellung erläuterten die rumänischen Behörden mit Schreiben vom 25. Juni 2020 den Anwendungsbereich des Erlassentwurfs sowie die Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden müssten, und wiederholten die Begründungen für die Annahme dieses Entwurfs.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- (8) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gilt diese Verordnung unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Union für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur enthält gemeinsame Vermarktungsnormen für Fisch, einschließlich besonderer Bestimmungen für die Verbraucherinformation. Sie enthält unter anderem Vorschriften für obligatorische und freiwillige Verbraucherinformationen, die auf Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung oder der Absatzmethode angegeben werden müssen.
- (10) In Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 sind die fünf obligatorischen Angaben festgelegt, die speziell für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gelten. Gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 stellen der Zeitpunkt des Fanges bei Fischereierzeugnissen bzw. der Zeitpunkt der Entnahme bei Aquakulturerzeugnissen Angaben dar, die auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden können, sofern sie klar und eindeutig sind.
- (11) Die in dem Erlassentwurf geforderten Angaben sind, auch wenn sie anders formuliert sind, der Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. der Entnahme gleichwertig. Die Angaben in Artikel 2 des Erlassentwurfs ermöglichen es dem Verbraucher, den Zeitpunkt des Fanges bzw. der Entnahme zu berechnen. Sie dienen auch dem gleichen Zweck wie die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. der Entnahme, nämlich die Verbraucher über die Frische des Fisches zu informieren.
- (12) Da die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. der Entnahme auf EU-Ebene als freiwillige Angabe harmonisiert ist, dürfen die Mitgliedstaaten Angaben zum Zeitpunkt des Fanges bzw. der Entnahme nicht als zusätzliche verpflichtende Angabe verlangen. Eine solche nationale Maßnahme stünde im Widerspruch zu den Bestimmungen des Unionsrechts.
- (13) Darüber hinaus sind der Schutz der Gesundheit und die Information der Verbraucher, die den rumänischen Behörden zufolge die Gründe für die Annahme des Entwurfs der nationalen Maßnahme darstellen, Ziele, denen die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 dient. Dies geht aus den Erwägungsgründen 20 und 21 sowie Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung hervor.
- (14) Die EU-Rechtsvorschriften geben den zuständigen nationalen Behörden die Mittel an die Hand, die menschliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen und sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht über die Merkmale von Fischereierzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, irreführt werden.
- (15) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden.
- (16) Mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die allgemeine Pflicht auferlegt, zu überwachen und zu überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts in allen Abschnitten der Lebensmittelkette umfassend und wirksam durchgesetzt werden.
- (17) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittelunternehmer verpflichtet, sich aktiv an der Umsetzung der Anforderungen des Lebensmittelrechts zu beteiligen, indem sie überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind. Die Lebensmittelunternehmer tragen die primäre rechtliche Verantwortung für die Einhaltung des Lebensmittelrechts und insbesondere der Lebensmittelsicherheit.
- (18) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels sein, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.
- (19) Da die EU-Rechtsvorschriften den zuständigen nationalen Behörden die Mittel an die Hand geben, die menschliche Gesundheit und Sicherheit zu schützen und sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht über die Merkmale von Fischereierzeugnissen, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, irreführt werden, kann die nationale Maßnahme aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt werden.
- (20) Angesichts der oben genannten Punkte würden die Bestimmungen des Erlassentwurfs, wonach die Wirtschaftsbeeteiligten sicherstellen müssen, dass die Verbraucher über die Frische von Fisch informiert werden, gegen Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 verstoßen.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

- (21) Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kommission am 22. September 2020 gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 eine ablehnende Stellungnahme zu dem Erlassentwurf abgegeben. Die Kommission unterrichtete die rumänischen Behörden am 23. September 2020 über die ablehnende Stellungnahme.
- (22) Die rumänischen Behörden sollten daher aufgefordert werden, den gemeldeten Erlassentwurf nicht anzunehmen.
- (23) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Rumänien nimmt den am 18. November 2019 gemeldeten Erlassentwurf hinsichtlich der Verpflichtung der Wirtschaftsbe­teiligten zur Information der Verbraucher über die Frische von Fisch nicht an.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2021

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

---

# EMPFEHLUNGEN

## EMPFEHLUNG (EU) 2021/946 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2021

### für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für ein koordiniertes Herangehen an einen Rahmen für die europäische digitale Identität

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In nur einem Jahr hat sich infolge der COVID-19-Pandemie nicht nur die Rolle und die Bedeutung der Digitalisierung in unseren Gesellschaften und Volkswirtschaften grundlegend verändert, sondern auch ihr Tempo rasant beschleunigt. Infolge der zunehmenden Digitalisierung von Dienstleistungen ist die Nachfrage der Nutzer und Unternehmen nach Mitteln zur Identifizierung und Authentifizierung im Internet sowie nach einem digitalen Austausch von Informationen über Identitäten, Attribute oder Berechtigungen, die auf eine sichere Weise und mit einem hohen Datenschutzniveau erfolgen, drastisch angestiegen.
- (2) Ziel der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> (im Folgenden „eIDAS-Verordnung“) ist es, die grenzüberschreitende Anerkennung der behördlichen elektronischen Identifizierung („eID“) beim Zugang zu öffentlichen Diensten zu ermöglichen und einen Unionsmarkt für grenzüberschreitend anerkannte Vertrauensdienste zu schaffen, die denselben rechtlichen Status wie die entsprechenden herkömmlichen papiergestützten Verfahren haben.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 1.–2. Oktober 2020 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, einen Vorschlag für die Entwicklung eines EU-weiten Rahmens für die sichere öffentliche elektronische Identifizierung, einschließlich interoperabler digitaler Signaturen, vorzulegen, damit die Menschen die Kontrolle über ihre Online-Identität und ihre Daten haben und der Zugang zu öffentlichen, privaten und grenzüberschreitenden digitalen Diensten möglich ist.
- (4) In der Mitteilung der Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“<sup>(2)</sup> wird das Ziel gesetzt, dass die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger bis 2030 in den Genuss der umfassenden Einführung einer vertrauenswürdigen, von den Nutzern kontrollierten Identität kommen sollen, die es jedem Nutzer ermöglicht, seine Online-Interaktionen und Online-Präsenz zu kontrollieren.
- (5) Die Kommission nahm einen Vorschlag<sup>(3)</sup> zur Änderung der eIDAS-Verordnung an. Darin schlägt sie einen Rahmen für die europäische digitale Identität (EUid-Rahmen) vor, um den Nutzern selbstbestimmte persönliche digitale Briefaschen (*E-Wallets*) anzubieten, die einen sicheren und einfachen Zugang zu verschiedenen öffentlichen und privaten Diensten unter uneingeschränkter Kontrolle der Nutzer ermöglichen sollen. Darüber hinaus wird ein neuer qualifizierter Vertrauensdienst für die Bestätigung von Attributen für Identitätsangaben geschaffen, z. B. für Adressen, Alter, Geschlecht, Personenstand, Familienzusammensetzung, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Berufsqualifikationen und Titel, Erlaubnisse und Lizenzen, andere Genehmigungen und Zahlungsdaten, die über Grenzen hinweg angeboten, geteilt und ausgetauscht werden können, wobei Sicherheit, Datenschutz und Rechtswirkung auch grenzübergreifend vollständig gewährleistet werden.
- (6) Angesichts der Beschleunigung der Digitalisierung haben die Mitgliedstaaten begonnen, eigene nationale Systeme für die elektronische Identität, einschließlich digitaler Briefaschen, sowie nationale Vertrauensrahmen für die Integration von Attributen und Zugangsberechtigungen zu entwickeln, oder haben sie bereits eingeführt. Weitere Lösungen werden derzeit auch von privaten Akteuren ausgearbeitet oder schon angewandt.
- (7) Die Entwicklung unterschiedlicher nationaler Lösungen führt zur Fragmentierung und schmälert die Vorteile, die Menschen und Unternehmen vom Binnenmarkts haben, weil ihnen so keine sicheren, bequemen und einheitlichen Identifizierungssysteme in der gesamten Union für den Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen zur Verfügung stehen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

<sup>(2)</sup> COM(2021) 118 final.

<sup>(3)</sup> COM(2021) 281 final.

- (8) Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken, sollten sich Online-Diensteanbieter auf unionsweit anerkannte Lösungen für die digitale Identität stützen können, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ausgestellt wurden, denn nur so können sie von einem harmonisierten europäischen Konzept für Vertrauen, Sicherheit und Interoperabilität profitieren. Nutzer wie Diensteanbieter sollten dieselbe Rechtswirkung einer unionsweit gültigen elektronischen Bestätigung von Attributen beanspruchen können.
- (9) Zur Vermeidung von Fragmentierungen und Hindernissen infolge unterschiedlicher Standards und zur Wahrung eines koordinierten Vorgehens, das dafür sorgt, dass die Umsetzung des künftigen EUid-Rahmens nicht gefährdet wird, bedarf es eines Prozesses für eine enge und strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Privatsektor.
- (10) Um die Erreichung dieses Ziels zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verstärken und ein Instrumentarium für einen EUid-Rahmen festlegen. Das Instrumentarium sollte zur Schaffung einer technischen Architektur und eines Bezugsrahmens, einer Reihe gemeinsamer Normen und technischer Vorgaben sowie zu bewährten Verfahren und Leitlinien führen, die als Grundlage für die Umsetzung des EUid-Rahmens dienen können. Um ein harmonisiertes Herangehen an die elektronische Identität zu gewährleisten, die den Erwartungen der Bürger und Unternehmen gerecht wird und auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, sollte die Zusammenarbeit unverzüglich beginnen, und zwar parallel zum Gesetzgebungsverfahren, das uneingeschränkt zu achten ist und dessen Ergebnisse zu übernehmen sind.
- (11) Mit dieser Empfehlung wird ein strukturierter Prozess der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und gegebenenfalls den Akteuren des Privatsektors im Hinblick auf die Entwicklung des Instrumentariums geschaffen.
- (12) Das Instrumentarium sollte vier übergreifende Aspekte abdecken, nämlich die Erstellung und den Austausch von Identitätsattributen, die Funktion und Sicherheit der EUid-Brieftaschen, die Verwendung der EUid-Brieftaschen, einschließlich Identitätsabgleich, und die Governance. Das Instrumentarium sollte die Anforderungen erfüllen, die im Vorschlag für einen Rahmen für die europäische digitale Identität dargelegt sind. Erforderlichenfalls sollte es dann an das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden.
- (13) In Bereichen, in denen keine Harmonisierung nötig ist, eine Angleichung der Verfahren jedoch für die Umsetzung des EUid-Rahmens durch die Mitgliedstaaten zweckmäßig wäre, ist eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten für den Austausch bewährter Verfahren und die Aufstellung von Leitlinien erforderlich.
- (14) Die eIDAS-Expertengruppe soll als Hauptansprechpartner für die Umsetzung dieser Empfehlung benannt werden.
- (15) Kataloge der Attribute und Systeme für die Bestätigung von Attributen wurden bereits in anderen Bereichen geschaffen, z. B. für das technische System der einmaligen Erfassung, das in der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor festgelegt wurde, oder für andere Initiativen zum Datenaustausch auf europäischer Ebene. Die Angleichung und Weiterverwendung dieser Arbeiten sollte ins Auge gefasst werden, um die Interoperabilität zu gewährleisten, wobei auch die Grundsätze des Europäischen Interoperabilitätsrahmens zu berücksichtigen sind.
- (16) Bestehende internationale und europäische Normen und technische Spezifikationen sollten gegebenenfalls weiterverwendet werden, und es sollten Referenz-Pilotprojekte und Testimplementierungen des Rahmens für EUid-Brieftaschen und zugehöriger Komponenten durchgeführt werden, um die Einführung, Nutzung und Interoperabilität zu erleichtern —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

## 1. ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, in enger Abstimmung mit der Kommission und gegebenenfalls anderen betroffenen Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors auf die Entwicklung eines Instrumentariums zur Unterstützung der Umsetzung des EUid-Rahmens hinzuarbeiten. Dazu wird den Mitgliedstaaten insbesondere empfohlen, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission eng zusammenzuarbeiten, um die folgenden Elemente als Teile des Instrumentariums zu festzulegen:
  - a) eine technische Architektur und einen Bezugsrahmen zur Festlegung der Funktionsweise des EUid-Rahmens, und zwar im Einklang mit der eIDAS-Verordnung und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission für einen Rahmen für die europäische digitale Identität;

- b) gemeinsame Normen und technische Spezifikationen gemäß Abschnitt 3 Nummer 2;
  - c) gemeinsame Leitlinien und bewährte Verfahren in Bereichen, in denen eine Angleichung der Verfahren für ein reibungsloses Funktionieren des EUid-Rahmens gemäß Abschnitt 3 Nummer 3 dieser Empfehlung zweckmäßig ist.
2. Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten die Begriffsbestimmungen im Vorschlag der Kommission für einen Rahmen für die europäische digitale Identität.

## 2. PROZESS ZUR ENTWICKLUNG EINES INSTRUMENTARIUMS

1. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, diese Empfehlung über die eIDAS-Expertengruppe umzusetzen. Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung dieser Expertengruppe.
2. Normungsgremien, einschlägige Beteiligte aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor sowie externe Sachverständige werden konsultiert und gegebenenfalls in den Prozess einbezogen.
3. Für die Umsetzung dieser Empfehlung ist folgender Zeitplan vorgesehen:
- a) bis September 2021: Einigung über den Prozess und die Arbeitsverfahren, Beginn der Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten und Erörterung eines Entwurfs der technischen Architektur;
  - b) bis Dezember 2021: Einigung über den Entwurf der technischen Architektur;
  - c) bis Juni 2022: Festlegung der konkreten technischen Architektur sowie von Normen und Referenzen, Leitlinien und bewährten Verfahren für:
    - 1. Erstellung und Austausch von Identitätsattributen,
    - 2. Funktion und Sicherheit der EUid-Briefaschen,
    - 3. Verwendung der EUid-Briefaschen, einschließlich Identitätsabgleich,
    - 4. Governance;
  - d) bis 30. September 2022: Einigung der Mitgliedstaaten — in enger Zusammenarbeit mit der Kommission — über das Instrumentarium für die Umsetzung des EUid-Rahmens mit einer umfassenden technischen Architektur und einem umfassenden Bezugsrahmen, gemeinsamen Normen und technischen Vorgaben sowie Leitlinien und bewährten Verfahren;
  - e) bis 30. Oktober 2022: Veröffentlichung des Instrumentariums durch die Kommission.
4. Unbeschadet des Abschnitts 4 „Überprüfung“ wird den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen empfohlen, das Instrumentarium nach seiner Veröffentlichung in Form von Testimplementierungen und Referenz-Pilotprojekten umzusetzen.

## 3. ZUSAMMENARBEIT AUF UNIONSEBENE ZUR ENTWICKLUNG EINES INSTRUMENTARIUMS ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UMSETZUNG DES RAHMENS FÜR DIE EUROPÄISCHE DIGITALE IDENTITÄT

### *Inhalt des Instrumentariums*

1. Zur Erleichterung der Umsetzung des EUid-Rahmens wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ein Instrumentarium zu schaffen, das eine umfassende technische Architektur und einen umfassenden Bezugsrahmen, gemeinsame Normen und technische Vorgaben sowie eine Reihe von Leitlinien und Beschreibungen bewährter Verfahren umfasst. Das Instrumentarium sollte zumindest alle funktionalen Aspekte der EUid-Briefaschen und der qualifizierten Vertrauensdienste zur Bestätigung von Attributen abdecken, die im Vorschlag der Kommission für einen Rahmen für die europäische digitale Identität vorgesehen sind. Der Inhalt sollte parallel zu den Ergebnissen der Diskussion und des Gesetzgebungsverfahrens zur Annahme des Rahmens für die europäische digitale Identität weiterentwickelt werden und deren Ergebnisse widerspiegeln.

*Gemeinsame Normen und technische Vorgaben*

2. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, gemeinsame Normen und technische Vorgaben insbesondere in folgenden Bereichen festlegen: Benutzerfunktionen der EUid-Brieftaschen, einschließlich des Unterzeichnens mit qualifizierten elektronischen Signaturen, Schnittstellen und Protokolle, Sicherheitsniveau, Benachrichtigung vertrauender Beteiligter und Überprüfung ihrer Echtheit, elektronische Bestätigung von Attributen, Mechanismen zur Überprüfung der Gültigkeit elektronischer Bestätigungen von Attributen und damit verknüpfter Personenidentifizierungsdaten, Zertifizierung, Veröffentlichung einer Liste der EUid-Brieftaschen, Meldung von Sicherheitsverletzungen, Überprüfung der Identität und Attribute durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für elektronische Bestätigungen von Attributen, Identitätsabgleich, Mindestliste der Attribute aus authentischen Quellen wie Adressen, Alter, Geschlecht, Personenstand, Familienzusammensetzung, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Berufsqualifikationen und Titel, Erlaubnisse und Lizenzen, andere Genehmigungen und Zahlungsdaten, Katalog der Attribute und Systeme für die Bestätigung von Attributen sowie Überprüfungsverfahren für qualifizierte elektronische Bestätigungen von Attributen, Zusammenarbeit und Governance.

*Leitlinien, bewährte Verfahren und Zusammenarbeit*

3. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, Leitlinien und bewährte Verfahren insbesondere in folgenden Bereichen festzulegen: Geschäftsmodelle und Gebührenstruktur, Überprüfung der Attribute anhand authentischer Quellen, auch über benannte Vermittler.

**4. ÜBERPRÜFUNG**

Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Ergebnisse aus der Umsetzung dieser Empfehlung nach der Verabschiedung des Legislativvorschlags für einen Rahmen für die europäische digitale Identität zusammenarbeiten, um dem endgültigen Wortlaut der Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Brüssel, den 3. Juni 2021

*Für die Kommission*  
Thierry BRETON  
*Mitglied der Kommission*

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**